**Amtsgericht Groß-Gerau**
**- Vollstreckungsgericht -**
**24 K 26/25**

12.03.2026

# Beschluss
## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 08. Juli 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11 - 13, Saal 356, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Dornheim Blatt 3968, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1143/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|---|---|---|---|---|---|
| | Dornheim | 8 | 211 | Gebäude- und Freifläche, Heißfeldstraße 36 | 5222 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I/1 gekennzeichneten Wohnung im I. Geschoß. Das Sondernutzungsrecht an dem Autoabstellplatz im Plan mit I/1 ist zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 104.000,00 €

Objektbeschreibung: 2-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss, mit Balkon und Kellerraum, SNR an KFZ-Stellplatz, Baujahr ca. 1972, Wohnfläche ca. 70 qm, ohne Innenbesichtigung
Bodendenkmal (laut Sicht des Sachverständigen schränkt die Eintragung als Bodendenkmal den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstücks nicht wesentlich ein und ist dem ausgeübten Nutzungszweck nicht abträglich)

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
**www.zvg-portal.de**

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **039792301067**.

Rechtspflegerin